



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Verlautbarung – Änderung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2019

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoranen und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bregenz in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 jeweils vom 1. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 jeweils vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) In den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 dürfen im Bezirk Bregenz während der gemäß Abs. (1) festgelegten Schusszeiten insgesamt höchstens 22 Stück Graureiher pro Jagdjahr erlegt werden. Die Freigabe der Abschüsse an die Fischereibewirtschafter sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Bregenz.
- (4) Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter zu melden.
- (3) Ein Kormoranabschuss ist darüber hinaus umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
- (4) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit der Abschussliste zu melden.
- (5) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:

- a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
- b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind nach den gegebenen Möglichkeiten zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls vom Bewirtschafter Personen damit zu beauftragen, die im Zuge von Kontrollgängen im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen bzw. mittels der vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg zur Verfügung gestellten Prädatoren-App zu dokumentieren. Für jedes Fischereirevier in dem diese Verordnung angewendet wird, ist ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
- c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben, exemplarisch bildlich zu dokumentieren und dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg bis jeweils 30. April zu übermitteln.
- d) Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg stellt die gesammelten Daten auf Aufforderung den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, gilt zur Abwendung von erheblichen Schäden in den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 im Bezirk Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Rabenkrähen

- (1) In den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 dürfen die Rabenkrähen vom 11. August bis 28. Februar bzw. 29. Februar, bejagt werden.
- (2) Die Bejagung von Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bejagt werden.

§ 2

Elstern

- (1) In den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 dürfen Elstern vom 1. August bis 19. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 3

Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

25. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 16. Juli 2019

BESCHLÜSSE:

Das Projekt „LandStadt Vorarlberg“ wird in den Jahren 2019 und 2020 mit einem Vorprozess und einem Fachkongress auf Basis einer breiten Partnerschaft umgesetzt.

Der Auftrag für die Implementierung der Lehrerverwaltung in SOKRATES-Web wird vergeben.

Dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg über die Nutzung der IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes zur Personalverwaltung der Landeslehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird zugestimmt.

Der Auftrag für die Entwicklung der technischen Schnittstelle für die Anwendung KIBE wird vergeben.

Der Auftrag für die Entwicklung und Betreuung der Fachanwendung „DEA – Datenbank Emittierender Anlagen“ wird vergeben.

Der Elektrifizierungsgemeinschaft „Hinteres Walsertal“ (Investitionszuschuss für die Elektrifizierung), der Stadt Feldkirch (VS Oberau, Personalkostenförderung im Schuljahr 2018/2019, Abrechnungszeitraum September bis Dezember), der Marktgemeinde Lustenau (Neubau des Kindergarten Lustenau am Engelbach), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), dem Energieinstitut Vorarlberg (Koordination der Vorarlberg MOBILwoche und des Wettbewerbs „Blühende Straßen“ 2019), der Gemeinde Klaus (Projekt „Instandsetzung Landesradroute Alltag Herzogenried“) und der Stadt Dornbirn (Kanalkataster, Gebiet 4a, Schoren Süd, BA LXXVI) und der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH (Projekt „Aufbau Corporate Carsharing und Integration in VMOBIL“) werden Beiträge gewährt.

Der Bezahlung der Betriebskostenabrechnung 01-06/2019 des Vorarlberger Kinderdorfes für die Exposituren der Sozialpädagogischen Schule Schlins in Feldkirch und Wolfurt wird zugestimmt.

Den Gemeinden und privaten Kindergartenerhaltern wird zu den Personalkosten des Kindergartenpersonals für das 2. Quartal 2019 ein Beitrag gewährt.

Zur Filmproduktion im Rahmen der Universum-Reihe: „Hermann Maier – Meine Heimat – Der Bregenzerwald“ wird ein Landesbeitrag gewährt.

Der Voranschlag 2019 des Krankenhauses der Stadt Dornbirn wird genehmigt.

Der Rechnungsabschluss 2018 des Landeskrankenhauses Hohenems wird genehmigt.

Der Gewährung von landwirtschaftlichen Leistungsabgeltungen für das Jahr 2019 wird zugestimmt.

Der Volkshochschule Götzis wird für die Durchführung eines Lehrganges zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses mit der Dauer von September 2019 bis Juli 2020 eine Förderung gewährt.

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaus (Herausnahme von Grundstücken in Ludesch) wird erlassen.

Die Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hohenems (L 46 Diepoldsauer Straße – L 190 Angelika-Kauffmann-Straße, Roth Gründe) wird aufgehoben.

Die erforderlichen Leistungen für die Wartung sowie Störungshotline von Videoanlagen in Landestunnel werden für eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren vergeben.

An der L 200 in Alberschwende werden zwischen km 13,26 und km 13,57 die bestehenden Futtermauern und die Straßenentwässerung instandgesetzt.

Die Messungen für die Lufthygienische Beweissicherung, welche gemäß Auflagen im positiven Erkenntnis des BVwG baubegleitend zum Vorhaben „Stadttunnel Feldkirch“ durchzuführen ist, werden in Auftrag gegeben.

Die erforderlichen Straßenbauarbeiten für das Projekt „L 41, Senderstraße, Wolfurt – Lauterach, L41-6-R2, Radweg Neubau, km 0,16 bis km 0,51“ werden vergeben.

Die Planungsleistungen für das Projekt „Radfahren durchs Ried“ werden vergeben.

Dem Projekt „Mühlbach, Rankweil, km 3,27 bis km 3,35, Renaturierung REV 2019“ der Marktgemeinde Rankweil wird technisch und finanziell zugestimmt.

Der Digitalisierungsstrategie „Verwaltung digital – Vorarlberg“ wird zugestimmt.

Die Erbringung von juristischen Leistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Vorarlberger Schienenpersonenregionalverkehr wird in Auftrag gegeben.

Dem Abschluss der Vereinbarung über die Förderung des Stationären Hospizes „Hospiz am See“, welche vom Landesgesundheitsfonds und der Mehrerau Verwaltungs GmbH mit der Caritas Vorarlberg abgeschlossen wird, wird zugestimmt.

Die Architektenleistung für die Erweiterung und Aufstockung der Landesberufsschule Dornbirn 2 wird vergeben.

Für die Förderung von Wanderwegesanierungen durch alpine Vereine im Jahr 2019 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Dem Ankauf von Dienstfahrzeugen für den Landesforstgarten und das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Fuhrpark Bregenz) wird zugestimmt.

Der Beteiligung des Landes am Projekt „Digitalfunk BOS Austria“ wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Marco Bertschler

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß §§ 52 Abs. 1 lit. a und c, 52a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juli 2019 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,56 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das dritte Quartal 2019 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| – Ferkel bis acht Wochen | pro Stück € 62,00 netto |
| – Ferkel ca. zehn Wochen | pro Stück € 83,70 netto |
| – Schweine 30 bis 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,98 netto |
| – Schweine über 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,65 netto |

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel beträgt im zweiten Halbjahr 2019 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale in Euro:

Wo.	Truthühner		Masthühner		Jung- und Legehühner	Elterntiere Legehybriden	Elterntiere Masthybriden	Elterntiere Gänse	Mastgänse	Mastenten	
	VM*	DV**	VM*	DV**							
1	4,499	4,246	1,24	2,04	1,995	9,751	5,573	37,901	14,022	2,716	
2	4,779	5,095	1,59	2,49	2,291	10,161	6,050	38,411	16,943	3,309	
3	5,153	5,944	2,08	3,11	2,588	10,571	6,528	38,920	19,865	3,903	
4	5,656	7,218	2,78	3,98	2,885	10,982	7,006	39,430	22,786	4,496	
5	6,275	7,727	3,44	4,85	3,182	11,392	7,484	39,939	25,707	5,090	
6	7,046	7,982	4,10	5,76	3,479	11,802	7,962	40,449	28,628	5,684	
7	7,946	8,491	4,77	6,71	3,775	12,212	8,440	40,784	31,550	6,277	
8	8,997	13,497	5,39	7,67	4,072	12,622	8,918	41,208	34,471		
9	10,096	16,631			4,369	13,032	9,396	41,632			
10	11,346	19,921			4,666	13,442	9,874	42,057	ab 9. Woche 8,18/kg lebend	ab 8. Woche 4,67/kg lebend	
11	12,713	23,334			4,963	13,853	10,352	42,481			
12	14,139	26,810			5,259	14,263	10,830	42,905			
13	15,635	30,316			5,556	14,673	11,308	43,329			
14	17,200	33,822			5,853	15,083	11,785	43,753			
15	18,883	37,297			6,150	15,493	12,263	44,177			
16	20,682	40,709			6,447	15,903	12,741	44,602			
17	22,494	44,124			6,743	16,313	13,219	45,026			
18	24,433	47,443			7,040	16,724	13,697	45,450			
19	26,443	50,763			7,337	17,134	14,175	45,874			
20	28,593	53,991			7,634	17,544	14,653	46,298			
21	30,720	57,218			7,931	17,954	15,131	46,722			
22	33,302	60,352			8,227	18,364	15,609	47,147			
23	35,885	63,486			8,524	18,774	16,087	47,571			
24	38,525	66,526			8,821	19,184	16,565	47,995			
25	41,178	69,568			9,118	19,595	17,043	48,419			
26	43,819	72,606			9,415	20,005	17,520	48,843			
27	46,471	75,646			9,711	20,415	17,998	49,267			
28					10,008	20,825	18,476	49,692			
29					10,305	21,235	18,954	50,371			
30					10,602	21,645	19,432	51,049			
31					10,602	21,645	19,432	51,728			
32					10,602	21,645	19,432	52,407			
33					10,602	21,645	19,432				
34					10,602	21,645	19,432	in der 1. Legeperiode 51,987			
35					10,602	21,645	19,432				
36					10,279	20,861	19,432				
37					9,957	20,076	19,432				
38					9,634	19,292	19,432	in der 2. Legeperiode 43,538			
39					9,312	18,507	19,432				
40					8,989	17,723	19,432				
41					8,667	16,938	18,626				
42					8,344	16,154	17,819	in der 3. Legeperiode 35,090			
43					8,022	15,369	17,012				
44					7,699	14,585	16,206				

45					7,377	13,800	15,399			
46					7,054	13,015	14,592	nach der 3. Legeperiode 25,836		
47					6,732	12,231	13,786			
48					6,409	11,446	12,979			
49					6,087	10,662	12,173			
50					5,764	9,877	11,366			
51					5,442	9,093	10,559			
52					5,119	8,308	9,753			
53					4,797	7,524	8,946			
54					4,474	6,739	8,140			
55					4,152	5,955	7,333			
56					3,829	5,170	6,526			
57					3,507	4,386	5,720			
58					3,184	3,601	4,913			
59					2,862	2,817	4,106			
60					2,539	2,032	2,984/St.			
61					2,217	1,358/St.				
62					1,894					
63					1,572					
64					1,249					
65					0,927					
66					0,923					

* Vertragsmast

** Direktvermarktung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 100 Prozent zu gewähren.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

Änderung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2019

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 Abs. 5 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. 19/2013, beschlossen:

Die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2019 (LVwG-GV 2019), ABl.Nr. 48/2018, in der Fassung ABl.Nr. 25/2019, wird wie folgt geändert:

§ 18 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Dr. Eva-Maria Längle werden ab dem 22. Juli 2019 keine Verfahren mehr zugewiesen.“

Für das Landesverwaltungsgericht
Der Präsident
Mag. Nikolaus Brandtner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.